

Haftung, Recht, Versicherung

Info für Wanderführer des Schwäbischen Albvereins



Haftung – WF (im Rahmen d. Vereinstätigkeit)

- Aufgaben als WF
 - Handelt i.d.R. im Namen und Auftrag eines Vereins
 - Gewissenhafte Ausschreibung/Ankündigung, mit allen wichtigen Kriterien
 - Körperliche Anforderung, Höhenmeter, Streckenlänge, Dauer, Versorgung, Ausrüstung, Kosten, Risiken
 - Vorwanderung von großer/größter Wichtigkeit
 - Zu Beginn der Wanderung TN auf alle diese Punkte hinweisen
 - Das Ende der Wanderung eindeutig aussprechen, bspw. mit einer Verabschiedung
- Fürsorgepflicht
 - Sorge für Andere, bzw. zum Wohlergehen der TN beitragen

Fürsorgepflicht – Einschub

(aus: Handbuch 1 zur Ausbildung von WF)

Bei einer Wanderung kann man davon ausgehen, daß die Teilnehmer über die dazu nötige Ausrüstung verfügen und über die körperlichen Voraussetzungen Bescheid wissen. Trotzdem ist es wichtig, bei der Begrüßung der Wanderer auf die besonderen Verhältnisse und die gesundheitlichen sowie die körperlichen Anforderungen der Wanderung hinzuweisen.

Der vermeintliche „Small Talk“ zum „Aufwärmen“ bei Beginn einer Wanderung beweist die verantwortungsvolle Fürsorge des Wanderführers für seine Teilnehmer. **Erkennt der Wanderführer, daß ein Teilnehmer offensichtlich falsch ausgerüstet oder indisponiert ist, so bittet er ihn, an der Wanderung nicht teilzunehmen. Erweist er sich als uneinsichtig, so hat der Wanderführer das Recht, ihn von der Wanderung auszuschließen.**

Haftung – WF (im Rahmen d. Vereinstätigkeit)

- Sorgfaltspflicht
 - sich umsichtig zu verhalten und der nötigen Sorgfalt Genüge tun
 - Sorgfalt ist ein gründliches Vorgehen, Fahrlässigkeit das Gegenteil
- Aufsichtspflicht
 - Aufsicht bei Minderjährigen
 - Besonderes Augenmerk auf
 - Kleidung und Schuhwerk der Wanderteilnehmer
 - Die nötige Gefahrenvermeidung und/oder
 - Warnung vor Gefahren, bspw. herannahendes Gewitter
 - Herausführen der Gruppe aus Gefahrenzone

Haftung – WF (im Rahmen d. Vereinstätigkeit)

- Verkehrssicherungspflicht – Abwehr von Gefahrenquellen
 - Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, notwendige und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um Schaden anderer zu verhindern; bspw.
 - Wer Kunstbauten errichtet, wie Geländer, Treppe, Steg (Wegabsicherung), ist für diese voll verantwortlich
 - Allein die Wegmarkierung unterliegt nicht der Verkehrssicherungspflicht
 - Für natur- und walddtypische Gefahren, bspw. abstürzende Äste, besteht grundsätzlich keine Verkehrssicherungspflicht
 - Für Ehrenamtliche in der Wegearbeit gilt: Errichten Sie Kunstbauten am besten immer nur im Auftrag eines Dritten, bspw. der Gemeinde

Haftung – Verein

- Neben WF kommt regelmäßig auch Haftung für den Verein in Betracht
 - Aus Mitgliedschaft, Vertrag, oder Delikt
 - Dem Verein kann ein Verschulden des WF als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe zugerechnet werden
 - Bei Haftung von Verein u. WF wird Gesamtschuld nach Verursachungsbeitrag ausgeglichen
- Freistellungsanspruch WF gegen den Verein
 - Anspruch WF gegen Verein auf Freistellung bei unentgeltlicher Amtswahrnehmung
 - Ausnahme: WF handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig
- Strafrechtliche Haftung WF
 - Setzt zusätzliche Tatbestände voraus, wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung

Recht – Verkehrsrecht

- es gilt die STVO (Wanderer = normale Verkehrs-TN, gleiche Rechte, Pflichten)
- Innerorts:
 - Gehwege nutzen
 - Fahrbahnquerung an dafür vorgesehen Stellen (Ampel, Zebrastreife)
- Außerorts:
 - Gehwege, Seitenstreifen nutzen; falls nicht vorhanden: linke Fahrbahnseite
 - Gehen hintereinander
 - Fahrbahnquerung nur an geeigneter Stelle (Über-/Unterführung...), auf kürzestem Wege
- Achtung:
 - Anhalten von Fahrzeugen gesetzlich nicht erlaubt, außer auf freiwilliger Basis

Recht – Betretensrecht Wald und Flur

- Allgemein
 - Betreten von Wald, freier Flur zu Erholungszwecken, auf eigene Gefahr (bspw. wandern, spielen, radfahren; nicht mit Motorfahrzeuge oder zum Zelten)
- Betreten nicht erlaubt
 - Kulturen im Wald (egal, ob eingezäunt oder nicht) und abgesperrte Flächen
 - in Vegetationsphase nur auf Wegen
 - Wegegebot in Naturschutzgebiete und Nationalparks
- Betreten auf eigene Gefahr
 - Waldbesitzer haftet nicht für walddtypische Gefahren (Wurzeln, Steine, Eis, Matsch...)
 - Ausnahmen: ungesicherte Holzstapel, Anlagen (Park-, Rastplatz, Schutzhütte, Spielplatz...)

Recht – Reiserecht

- Schutz der Rechte eines Reisetnehmers (Verbraucherschutz)
 - Reiserecht unterscheidet nicht zwischen gewerblichen / privaten Personen oder Vereinen als Veranstalter
 - Eine Reise im Sinne des Reiserechts liegt vor bei Bündelung von zwei oder mehr Hauptleistungen
 - Beförderung, Transferleistungen, Unterkunft, Wanderprogramm, Verpflegung, sowie eine Dauer von > 24 Stunden -> Pauschalreise
 - Empfehlung
 - Reise nicht als Privatperson durchführen, sondern im Auftrag des Vereins
 - Nicht als Reiseveranstalter auftreten, sondern als Reisevermittler
 - Reiseorganisation über ein Reiseunternehmen

- Wichtig

Wenn die Wanderung ehrenamtlich und unentgeltlich erbracht wird, sich im Rahmen des Vereinszwecks bewegt, ausschließlich Vereinsmitglieder oder deren Familienangehörige teilnehmen, handelt es sich nicht um eine „Reiseleistung“.

Wenn der Wanderführer also in solchen Fällen den Transport organisiert, für Verpflegung sorgt, und ggf. die Wanderung selbst leitet, liegt kein Reisevertrag vor.

(OLG Stuttgart, NJW 1996, 1352; Nichtannahme der Revision BGH v. 11.12.1995 II TR 301/94)

Versicherung (für Mitglieder des Schwäb. AV)

<https://service-intern.albverein.net/bereich-ortsgruppen-und-gaue/versicherungen/>

- Versicherungsmerkblatt; Info u.a.
 - Unfallversicherung f. Mitglieder sowie beauftragte ehrenamtlich tätige Helfer
 - Kurz: **WF und Mitglieder sind versichert**
- Anmelde- und Gruppen-Unfallversicherung zur Höherversicherung
- Merkblatt für TN an Fahrradtouren d. OG Neuhausen/Filder
 - https://www.albverein-neuhausen.de/gruppen/radeln/2023-06_SAV-OG-NhsnF_Haftungsausschluss_Merkblatt-Radtouren.pdf